



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17

52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

- bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Alsdorf
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 145 -

Bekanntmachung:

Zu seiner **15. Sitzung** tritt der **Hauptausschuss** des Rates der Stadt Alsdorf

am Donnerstag, 24. August 2006, Beginn: 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentliche Sitzung:

- Punkt 1: Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- Punkt 2: Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
- Punkt 3: Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Antrag des Sport Club Kellersberg 1958 e.V. vom 10.06.2006 auf Umwandlung des Rasensportplatzes in Kellersberg in einen Kunstrasenplatz
- Punkt 4: Personalausgaben (Hauptgruppe 4 - Persönliche Ausgaben) im Haushaltsjahr 2006;
hier: 1. Definition der Personalausgabenbudgets
2. Ausgabenentwicklung (Stand II. Quartal)
- Punkt 5: Verbraucherberatung des Nordkreises in Alsdorf;
hier: Fortführung über den 31.12.2007 hinaus
- Punkt 6: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten im Jahr 2006
- Punkt 7: Gründung der Alsdorfer Bauland GmbH;
a) Verabschiedung des Gesellschaftsvertrages
b) Bereitstellung des Stammkapitals in Höhe von 6.250 €
c) Wahl der Vertreter der Gesellschafterin
- Punkt 8: 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 01.12.2003
- Punkt 9: Verpachtung der Trauerhallen und der Nebengebäude
- Punkt 10: Grundsatzbeschluss zu Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich der städtischen Friedhöfe
- Punkt 11: 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981

- 146 -

Punkt 12: 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Punkt 13: Genehmigung einer Dienstreise eines Stadtverordneten nach Hennigsdorf;
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung, die der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Hauptausschuss des Rates der Stadt gefasst hat

Punkt 14: Genehmigung einer Dienstreise von Mitgliedern des Seniorenbeirates;
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung, die der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Hauptausschuss des Rates der Stadt gefasst hat

Punkt 15: Anfragen und Mitteilungen

In nichtöffentlicher Sitzung befasst sich der Hauptausschuss mit dem Bericht der Verwaltung über die Durchführung gefasster Beschlüsse, einer Auftragsvergabe, der Übernahme einer Abstandsflächenbaulast, der Bewilligung von Dienstbarkeiten, dem Verkauf eines städtischen Wohnungsbaugrundstückes sowie mit Anfragen und Mitteilungen.

Alsdorf, 08. August 2006

gez. Klein
Bürgermeister

- 147 -

**Satzung vom 21.06.2006 der Stadt Alsdorf
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von
Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des
Landes NRW (GTK NRW)**

Präambel

Ab dem 01.08.2006 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Tageseinrichtungen für Kinder zuständig.

Das bisher landesgesetzlich geregelte Verfahren zur Erhebung der Elternbeiträge beinhaltet eine ausgewogene soziale Staffelung. Die Regelungen zu den Einkommensbestandteilen, Zuschlägen und Abzugsmöglichkeiten sowie zum System der Einkommensstufen haben sich in der Praxis bewährt und sind von der Rechtsprechung weitgehend akzeptiert.

Die Jugendämter im Kreis Aachen haben das gemeinsame Ziel, auch zukünftig die Elternbeiträge nach einheitlichen Maßstäben zu erheben. Dies dient der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Akzeptanz durch die Familien im Kreis Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) / (§ 5 Abs. 1 der Kreisordnung) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfrechtes-Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29.10.1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 23.05.2006 (GV. NRW. S.197) hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 20.06.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Alsdorf erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dies gilt nicht für das Angebot „Blocköffnungszeit“.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.

- 148 -

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht in der Regel dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 4 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 5 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4, Abs. 1, bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtl. Ordnungsbehörden übertragen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- 149 -

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.
- (2) Für die Auslegung und Ausgestaltung dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Tageseinrichtung für Kinder in Alsdorf

| Jahreseinkommen | Elternbeiträge | | | |
|-----------------|----------------|-------------------------------------|----------------------|--------------------|
| | Kindergarten | Kindergarten über Mittag zusätzlich | Kinder unter 3 Jahre | Hort 9 – 14 Jahren |
| bis 12.271 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| bis 24.542 € | 26,08 € | 15,85 € | 68,00 € | 26,08 € |
| bis 36.813 € | 44,48 € | 26,08 € | 141,12 € | 57,78 € |
| bis 49.084 € | 73,11 € | 41,93 € | 208,61 € | 83,85 € |
| bis 61.355 € | 115,04 € | 62,89 € | 276,61 € | 115,04 € |
| über 61.355 € | 151,34 € | 83,85 € | 312,91 € | 151,34 € |

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 21.06.2006 der Stadt Alsdorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK NRW) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21.06.2006

Klein
Bürgermeister